

**Beschluss Nr. 512/2015 vom 10. November 2015 der Nationalen Kommission für den Datenschutz bezüglich des Antrags zwecks Zulassung als Datenschutzbeauftragte eingereicht durch Frau Birgit GADELL**

Frau Birgit Maria GADELL, geboren am 17. November 1971 in Saarlouis/Deutschland, wohnhaft in D-60325 Frankfurt am Main, Schumannstraße 53, hat am 28. Oktober 2015 bei der Nationalen Kommission für Datenschutz einen schriftlichen Antrag zwecks Zulassung als Datenschutzbeauftragte eingereicht.

In Anwendung von Artikel 40 Absätze (6) und (7) des abgeänderten Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 2. August 2002 (Mémorial A – N° 131 vom 8. August 2007) und Artikel 1 Absatz (1) der großherzoglichen Verordnung vom 27. November 2004 über den Datenschutzbeauftragten und die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 40 Absatz (10) des abgeänderten Gesetzes zum Schutz von Personen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 2. August 2002 (Mémorial A – N° 200 vom 20. Dezember 2004) und aufgrund der eingereichten Belege bezüglich der erforderlichen Universitätsausbildung, erteilt die Nationale Kommission für Datenschutz Frau Birgit Maria GADELL die Zulassung als Datenschutzbeauftragte.

Die Antragstellerin wird in die Liste der zugelassenen Datenschutzbeauftragten eingetragen.

Gemäß Artikel 1 Absatz (2) der vorgenannten großherzoglichen Verordnung, muß der Datenschutzbeauftragte mindestens einmal pro Jahr seine Kenntnisse im Bereich Datenschutz vertiefen. Die Modalitäten dieser Weiterbildung werden ihm später mitgeteilt.

In diesem Sinne entschieden in Esch-sur-Alzette am 10. November 2015.

Die Nationale Kommission für den Datenschutz

Tine A. Larsen  
Vorsitzende

Thierry Lallemand  
Ordentliches Mitglied

Georges Wantz  
Ordentliches Mitglied

**Angabe der Rechtsmittel**

Dieser Verwaltungsbescheid kann durch eine Nichtigkeitsklage innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides vom Antragsteller angefochten werden. Diese Rechtsmittel müssen vom Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht (Tribunal administratif) von einem Rechtsanwalt (Avocat à la Cour) eingereicht werden.